

**Mag. Wolfgang Sobotka**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.01.2014  
zu Ltg.-**257/A-4/47-2013**  
-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 14. Jänner 2014

B. Sobotka-F-20/113-2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abg. Thumpser betreffend Arbeitsgruppe „Externe Beratungsleistungen, eingebracht am 5. Dezember 2013, Ltg.-257/A-4/47-2013, erlaube ich mir im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt zu beantworten:

Als Arbeitsgruppe fungierte die regelmäßig tagende Expertenkonferenz der Buchhaltungsvorstände. Im Rahmen der Konferenz der Buchhaltungsvorstände am 25. und 26. September 2012 in Klagenfurt wurde ein Antrag des Vertreters des Landes Niederösterreich betreffend Verbuchung von externen Beratungsleistungen und eventuelle Änderung des Postenverzeichnisses der VRV eingebracht.

Nach Meinung der Mehrheit der Bundesländer soll die Verbuchung nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- Post 6420: Gerichtskosten
- Post 6430 bzw. 6440: Rechts- und Beratungskosten von Einzelpersonen bzw. Gewerbetreibenden in Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten
- Post 7270 bzw. 7280: alle übrigen Rechts- und Beratungskosten, welche Leistungszukäufe darstellen.

In der Buchhaltung des Landes Niederösterreich wird das Ergebnis der Konferenz der Buchhaltungsvorstände berücksichtigt.

Als weitere Maßnahme wurden die Richtlinien der Abteilung Finanzen für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe 2013 um den Punkt 10. „Rechts- und Beratungskosten“ ergänzt, der wie folgt lautet:

*Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht 11/2011 „Externe Beratungsleistungen“ gefordert, dass Dienststellen mit regelmäßigen Ausgaben für Rechts- und Beratungskosten diese realistisch und auf den sachlich richtigen Voranschlagsstellen, Posten (6430 bei Rechts- und Beratungskosten für Einzelpersonen bzw. 6440 bei Rechts- und Beratungskosten für Gewerbetreibende usw.) und Untergliederungen (099 bei Rechts- und Beratungskosten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie) zu veranschlagen haben. Ausgaben für Rechts- und Beratungskosten sind daher dementsprechend zu veranschlagen.*

Der Richtlinienenerlass wurde an alle Dienststellen (u.a. auch an die Landtagsdirektion und an den Landesrechnungshof) gesendet und kam bei der Erstellung des Voranschlags 2013 zur Anwendung. Dieselbe Bestimmung findet sich auch im Richtlinienenerlass für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe 2014. Sie soll auch in den künftigen Erlässen betreffend die Erstellung der Voranschläge beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.